



23.03.2016

Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicher- heitskopien

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläutert werden nur Artikel, bei denen Bemerkungen für das Verständnis erforderlich sind, weil die übrigen Artikel selbsterklärend sind.

Vorbemerkung

Allgemein

Die seit 1. Januar 2010 in Kraft stehenden Weisungen über die Herstellung, Handhabung, Verarbeitung und Lagerung von Mikrofilmen im Bereich des Kulturgüter- schutzes sollen aufgehoben und deren Inhalte grösstenteils in die vorliegende Ver- ordnung über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS) aufgenommen werden. Ebenfalls aufgehoben werden sollen die seit 1. Janu- ar 2012 in Kraft stehenden Weisungen über Bundesbeiträge an Sicherstellungsdo- kumentationen und Sicherheitskopien im Bereich des Kulturgüterschutzes (WSSD). Die Inhalte der WSSD werden jedoch grösstenteils ersatzlos gestrichen, da im Rah- men des Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspa- ket 2014 (KAPG 2014; AS 2015 4747) Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3) gestrichen wurde, welcher die Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Schutzmassnahmen bot. Folglich werden nur wenige Inhalte der WSSD in die VSFS fliessen.

Die Inhalte der genannten Weisungen, die in die VSFS übernommen werden, sollen dabei entsprechend dem KGSG und der Verordnung über den Schutz der Kulturgü- ter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31) angepasst werden.

Die VSFS soll unter anderem insbesondere eine qualitativ hochwertige Produktions- weise ermöglichen, ohne dass der dafür benötigte Arbeitsaufwand zu gross wird.

Die Kantone erstellen gemäss Artikel 5 Absatz 3 KGSG von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Si- cherheitskopien. Der Bund kann den Kantonen bei dieser Aufgabe Unterstützung leisten (vgl. Art. 3 Abs. 4 KGSG).

KGSV

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 KGSV legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Anforderungen an Sicherstellungsdokumentationen und die Einzelheiten der Herstellung, Handhabung, Verarbeitung und Aufbewahrung von fotografischen Sicherheitskopien fest.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt ein zentrales Mikrofilmarchiv zur Aufbewahrung der fotografischen Sicherheitskopien (Art. 5 Abs. 2 KGSV). Dabei handelt es sich um fotografische Sicherheitskopien von Kulturgütern, die auch im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) aufgeführt sind. Demnach beinhalten diese fotografischen Sicherheitskopien Informationen über Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) oder regionaler Bedeutung (B-Objekte) und dienen der Langzeitarchivierung. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von Kulturgut die für einen möglichen Wiederaufbau oder eine originalgetreue Rekonstruktion notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

Das BABS erwirbt von jedem Verfilmungsprojekt der Kantone eine fotografische Sicherheitskopie in Form einer Positivkopie und bewahrt sie auf (Art. 5 Abs. 3 KGSV).

ISO-Normen

Die VSFS nennt verschiedene Normen der International Organization for Standardization (ISO-Normen). Dabei werden die ISO-Normen alle fünf Jahre von einer Expertengruppe auf ihre Gültigkeit überprüft und bei technologischen Veränderungen angepasst oder ersetzt. Damit wird die regelmässige Überprüfung der VSFS auch für das VBS zur Pflicht, denn eine qualitativ hochwertige Langzeitarchivierung setzt zeitgemässe Vorgaben voraus.

Im Rahmen der VSFS werden die ISO-Normen den DIN-Normen vorgezogen. Das geschieht einerseits, weil es sich bei den ISO-Normen um internationale Standards handelt, welche gegenüber den DIN-Normen von breiteren Kreisen akzeptiert werden – die DIN-Normen entsprechen deutschem Standard. Andererseits sind die internationalen Normen heute meist auch aktueller als nationale Standards, da sie nicht wie jene nach der Erarbeitung – durch internationale Expertengremien – noch in teils langwierigen Prozessen von nationalen Normen-Komitees abgesegnet werden müssen.

Noch keine Norm gibt es momentan zur Stabilität des Farbmikrofilms. Der SW-Bildstabilitätstest (ISO/IEC-Norm 18901, 2010: Bild-Aufzeichnungsmaterialien - Verarbeitete Schwarzweiss-Filme vom Silber-Gelatine-Typ - Festlegungen für die Haltbarkeit) macht aber auch für Farbmikrofilme Sinn.

Langzeitsicherung und Langzeitarchivierung

Gemäss dem der VSFS zugrunde liegenden Prinzip sind sämtliche Massnahmen auf Langzeitsicherung und Langzeitarchivierung auszurichten und die hierzu erstellten Dokumente und deren Kopien sollen möglichst lange ohne Qualitätseinbusse haltbar sein.

Art. 2 Grundlagenmaterial

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung wurde auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet. Neben den herkömmlich hergestellten, sprich analogen Dokumenten, deckt die VSFS auch den Bereich der neuen Informationstechnologien ab. Im Vordergrund steht die Archivierung digitaler Daten auf fotografische Sicherheitskopien. Richtwerte zu den technischen Anforderungen werden angegeben (siehe Art. 3 VSFS).

Auf die explizite Nennung von Formaten oder technischen Spezifikationen wird in der VSFS hingegen verzichtet. Wenn explizite Formate oder technische Spezifikationen beispielhaft genannt werden, so sind die entsprechenden Normen oder Standards auch angegeben. Diese Standards werden z. B. von der International Organization for Standardization (ISO) definiert.

Bst. c

Für Planzeichnungen sind die digitalen 2D-Plandaten und 3D-Raumdaten immer auszuwerten weil sonst das Risiko besteht, dass sie aufgrund der kurzen Lebenszeit der Datenträger und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Formate für eine spätere Verwendung möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit würden sie die Vorgaben der Langzeitsicherung nicht erfüllen. Aus diesem Grund genügt es nicht, sie ausschliesslich als Dateien zu visualisieren, sondern sie müssen zwingend auch als Planzeichnungen vorliegen. Der Fachbegriff Fotogrammetrie (Remote Sensing) wird in der VSFS als Sammelbezeichnung für Messmethoden und Auswertungsverfahren der Fernerkundung verwendet. Beim Flächen- und Raumscanning ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Verfahren nicht um konstruierte Pläne handelt, sondern um Bildpläne, welche im Computer eingelesen und digital entzerrt werden. Die so erstellten Pläne erfüllen jedoch häufig nicht die Anforderungen, welche an die Sicherstellungsdokumentation gestellt werden. Die Massgenauigkeit ist nicht immer im angestrebten Bereich. Verwitterung, Schäden und altersbedingte Abnutzung historischer Bausubstanz, aber auch Schlagschatten und Halbdunkel schränken zudem die präzise Bildauswertung ein, so dass Baukanten, Architekturelemente, Verzierungen, Werkspuren usw. oft nur ungenau, vereinfacht oder schematisch dargestellt werden. Konstruktive Elemente und Strukturen (Böden, Wände, Decken, teilweise auch Dachstühle usw.) sowie Hohlräume werden zudem nicht erfasst. Diese Bereiche müssen jedoch zwingend auch dokumentiert werden. Flächen- oder Raumscanning ohne ergänzende Bauaufnahmen und ohne zusätzliche Messungen genügen daher in der Regel weder inhaltlich noch was die Masse betrifft den Ansprüchen des Kulturgüterschutzes. Aus diesem Grund sind Flächen- oder Raumscanningmethoden wenn immer möglich mit tachymetrischer Passpunktvermessung zu kombinieren.

Art. 3 Technische Anforderungen an digitale Daten

Der stetige Wandel hin zu digitalen Datenbeständen sowie technische Neuerungen im Gebiet der Ausbelichtung digitaler Daten auf fotografische Sicherheitskopien haben dazu geführt, dass die konventionelle Reprografie immer mehr von digitalen Arbeitsprozessen abgelöst wird. Schon heute werden die meisten Originale und Vorlagen in einem ersten Schritt digitalisiert, das daraus entstehende Digitalisat wird weiter verarbeitet und mit einem geeigneten Filmrekorder auf fotografische Sicherheitskopien ausbelichtet. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass die Aufnahme (Digitalisierung) der Originale und Vorlagen nicht zwingend beim Dienstleister (Fachlabor, Repro-Center) erfolgen muss, der auch die fotografische Sicherheitskopie herstellt.

Die Digitalisierung kann durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Kulturgutes selbst durchgeführt werden.

Damit die Übergabe von Digitalisaten von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Kulturgutes zum Dienstleister optimal und ohne Qualitätseinbussen stattfinden kann, müssen entsprechende Qualitätskriterien definiert werden. Diese unterscheiden sich zum Teil signifikant von den Anforderungen, die in der konventionellen Sicherungsverfilmung gelten und eingesetzt werden. Die hier definierten Qualitätsanforderungen sind nicht nur für die Sicherungsverfilmung wichtig, sondern auch für die Nachhaltigkeit der im Rahmen der Verarbeitung gewonnenen Digitalisate zur Nutzung und deren digitaler Archivierung.

Digital vorliegende Bilder können mit einem geeigneten Filmrekorder auf Film ausbelichtet werden. Damit bei der Ausbelichtung gute Resultate erreicht werden können und aus archivischer Sicht eine wirkungsvolle Sicherungsverfilmung möglich ist, müssen bereits die Digitalisate eine entsprechend hohe Qualität aufweisen.

Abs. 1 Bst. a

Die diesbezüglichen Vorgaben orientieren sich an den Metadaten-Guidelines des BABS¹. Metadaten sind demnach technische und beschreibende Informationen über Daten. Diese Meta-Informationen erlauben es, die Primärdaten korrekt zu interpretieren und diese in den entsprechenden Kontext zu setzen. Im Rahmen der Sicherungsverfilmung ist es wichtig, dass die relevanten Metadaten zur Verfügung stehen und mit dem zu sichernden Objekt auf der fotografischen Sicherheitskopie abgelegt werden.

Relevante Metadaten sind aussagekräftige, eindeutige Dateinamen sowie verfügbare technische und beschreibende Zusatzinformationen, welche notwendig sind, um den Dateinhalt korrekt interpretieren zu können. Die Eindeutigkeit der Dateinamen ist wichtig, um allfällige Dubletten zu vermeiden, welche beim Übergang der Digitalisate von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Kulturgutes zum Dienstleister zu Fehlern führen können. Damit Digitalisate zweckmässig und nachhaltig gesichert werden können und die Übernahme der Daten der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Kulturgutes effizient vonstattengeht, muss ein Dateiformat gewählt werden, welches die geforderte Qualität speichern kann und welches eine eindeutige und einfache Weiterverarbeitung erlaubt. Zweckmässig bedeutet, dass die Bilddateien, welche durch einen Dienstleister auf Filmmaterial belichtet werden sollen, in einem geeigneten, standardisierten Dateiformat vorliegen müssen, welches bei allfälligen Formattransformationen keine unnötigen Artefakte provoziert. Die Nachhaltigkeit bezieht sich auf die Digitalisate, welche von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Kulturgutes genutzt werden können.

Im Übrigen enthalten die Metadaten-Guidelines des BABS ein konkretes Anwendungsbeispiel zur Vergabe von Metadaten bei einem digitalen Bild sowie eine Checkliste, welche eine saubere Kontrolle der dabei durchzuführenden Arbeiten ermöglicht.

Abs. 1 Bst. b

Es ist sinnvoll, die Digitalisate auch in einem Format zu sichern, welches für die digitale Archivierung geeignet ist. Der wichtigste Punkt ist ein offen gelegtes und standardisiertes Dateiformat wie z. B. TIFF, JPEG, JPEG2000 oder ähnliche. Offen gelegt bedeutet, dass die Beschreibung des Formats (technischer Aufbau) bekannt und publiziert ist. In diesem Zusammenhang kann auf den Katalog archivischer Dateiformate der KOST (Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen)² verwiesen werden. Die in diesem Katalog gemachten Empfehlungen sollten für eine zweckmässige Archivierung elektronischer Daten beachtet werden.

¹ www.kgs.admin.ch > Publikationen KGS > Guidelines (Stand: 07.01.2016).

² www.kost-ceco.ch > Standards > Katalog archivischer Dateiformate (Stand: 07.01.2016).

Abs. 1 Bst. c

Digitale Bilder in hoher Qualität können sehr gross werden. Je länger je mehr zeigt sich, dass die Speicherung digitaler Bilder in einer unkomprimierten Form eher neue Probleme schafft (Datenmenge, Übertragungszeiten) als Qualitätsvorteile bringt. Um den immensen Speicherbedarf digitaler Bilddaten zu reduzieren, können geeignete Verfahren zur Datenreduktion (Datenkompression) eingesetzt werden. Dabei wird zwischen verlustloser und verlustbehafteter Datenkompression unterschieden.

Im Falle von verlustbehafteter Datenkompression werden nur die visuell relevanten Bildanteile gespeichert. Da die Definition relevanter Bildanteile subjektiv ist, muss im Falle von verlustbehafteter Datenreduktion eine visuelle Beurteilung der Bildqualität durchgeführt werden. Der Begriff visuell bezieht sich auf die Beurteilung der reproduzierten digitalen Objekte (z. B. die Reproduktion eines Planes wird mit dem Original verglichen). Sind z. B. in einem Bilddokument gewisse Details – wie kleine Schriften – wichtig, so ist das Augenmerk besonders auf diese Strukturen zu richten. Dies kann auch die Anwendung einer Vergrößerungsoptik erforderlich machen. Ein generelles Definieren einer sinnvollen Richtlinie für die Beurteilung der Qualität von reproduzierten Bildern ist nicht möglich, da sie sehr stark von der Anwendung abhängig sind. Artefakte, welche durch digitale Methoden entstehen, werden nicht gesondert behandelt, da solche auch in der konventionellen Reprografie unvermeidbar sind und eine Trennung zwischen diesen und den durch Kompression erzeugten in vielen Fällen schwierig ist.

Abs. 1 Bst. d

Da in einer digitalen Bilddatei die Farbe im Gegensatz zu fotografischen Materialien nicht direkt durch Farbstoffe repräsentiert wird, sondern durch Zahlenwerte, die keinen unmittelbaren, realen Bezug zu einer spezifischen Farbwirkung besitzen, muss der Definition des verwendeten Farbraumes explizit Beachtung geschenkt werden. Es ist generell auf den Einsatz eines standardisierten Farbraumes zu achten, der geeignet ist, die Farbinformation des aufgenommenen Objekts darzustellen. Als Beispiele können die Farbräume sRGB, Adobe RGB und Wide Gamut RGB genannt werden.

Abs. 1 Bst. e

Damit Textdokumente effektiv und korrekt verfilmt werden können, muss dem verwendeten Dateiformat besondere Beachtung geschenkt werden. Die Vollständigkeit der Dokumentdaten umfasst insbesondere die eingesetzten Schriftsätze und Bilder; diese müssen im Dokument integriert sein. Im Dokument integrierte Verweise auf andere Ressourcen sind nicht erlaubt. Das eingesetzte Dateiformat muss, wie bei den digitalen Bilddateien, einem gängigen und geeigneten Standard entsprechen.

Abs. 2

Ein direkt digitales Verfahren speichert den in einer Datei vorhandenen Datenstrom direkt als binären Code auf Film. Durch ein solches Verfahren wird es möglich, sämtliche digitalen Inhalte im Rahmen einer Sicherungsverfilmung zu archivieren. So könnte z. B. auch digitales Audiomaterial auf Film abgelegt werden, was mit einer konventionellen Sicherungsverfilmung nicht möglich ist. Generell sind beim direkt digitalen Verfahren die gleichen Qualitätsanforderungen erforderlich wie in der digitalen Ausbelichtung von Bildern, Plänen oder Texten.

Abs. 3

Damit beim späteren Zurücklesen eine exakte Kontrolle der Datenkonsistenz möglich ist, muss beim Sichern der Daten eine Prüfsumme mit abgelegt werden, welche den gesicherten Datensatz zu 100 Prozent charakterisiert. Diese Prüfsumme ist, wie die Metadaten auch, als Klartext auf dem Film anzubringen.

Art. 4 Scannen

Die für die Scan-Auflösung entscheidende Grösse ist weder das Aufbelichtungsgerät, der Scanner für fotografische Sicherheitskopien, noch die Anforderungen an das Format für den Zugang zu den digitalen Daten im Hinblick auf die Recherche (z. B. in Datenbanken), sondern die Vorlage, also das Originaldokument. Die fotografische Sicherheitskopie ist, darauf sei nochmals mit Nachdruck hingewiesen, ein Instrument der Langzeitarchivierung und sollte deshalb nicht auf die Limiten der heutigen Technologie ausgerichtet werden. Denn es ist klar, dass die Aufbelichtungstechnologien sowie die Scanner für fotografische Sicherheitskopien in Zukunft immer besser werden. Auch die Verwendung der digitalen Daten ist hierbei nicht relevant. Sollten die Scan-Dateien zu gross für Datenbanken und für die Internetnutzung sein, kann die Bildauflösung für diese Anwendungen durch Software verkleinert werden – aber nicht für die Datei, die für die Aufbelichtung bestimmt ist. Langzeitarchivierung und elektronischer Zugang sollten immer strikt getrennt werden.

Die reelle Auflösung eines Scanners oder einer Kamera entspricht nicht der adressierbaren Auflösung, die reelle ist generell kleiner. Der Grund dafür ist, dass die reelle Auflösung auch von der Tonwertwiedergabe abhängig ist. Falls SW-Linien nur noch mit einem Kontrast von 10 Prozent des Originalkontrastes aufgelöst werden können, ist die Limite der realen Auflösung erreicht. Es gibt Produkte kommerzieller Anbieter, zu denen den ISO Normen entsprechende Testtafeln und Software zur Analyse der Daten existieren.

Art. 6 Technische Anforderungen an die Herstellung von fotografischen Sicherheitskopien

1986 erfolgte der Herstellungsprozess von fotografischen Sicherheitskopien noch ausschliesslich analog. Die Originaldokumente wurden mit einer Kamera auf Film aufbelichtet, die Kopien mittels Kontakt hergestellt. Heute gibt es neben dem analogen Herstellungsprozess digitale und hybride Arbeitsabläufe, die mitberücksichtigt werden müssen. Digitale Verarbeitung bedeutet, dass das Originaldokument gescannt und der Film mit einem digitalen Filmrekorder aufbelichtet wird. Anstelle einer Kontaktkopie werden Duplikate dabei nun ebenfalls als digital ausbelichtete Kopie hergestellt. Bei der hybriden Verarbeitung werden die Originaldokumente ebenfalls gescannt und die Masterfilme digital aufbelichtet, weitere Kopien der Filme werden aber immer noch als Kontaktkopien hergestellt.

Abs. 4

Der Reduktionsfaktor wird durch die Technologie des Aufbelichtungsgerätes bestimmt. Bei Aufbelichtung mittels Laser ist der Reduktionsfaktor unveränderlich, bei Bildschirmaufnahmen hängt er vom Bildfeld ab, da die Bildschirmauflösung vorgegeben ist.

Beispiel: Ein Laserpunkt misst ca. 3 Mikrometer, das entspricht einer adressierbaren Auflösung von 300 dots per mm (dpm) oder 150 Linienpaaren (lp/mm). Das Material für fotografische Sicherheitskopien kann bis zu 325 lp/mm auflösen. Mit einem Laserbelichter wäre also eine maximale Auflösung von 7600 dots per inch (dpi) möglich, was auf einem 35mm-Film (26 x 40 mm) einer theoretischen Auflösung von 7800 x 10500 Pixel pro Frame entspräche. Das heisst, man könnte also theoretisch eine Vorlage von ca. 60 x 80 cm mit 300 dpi framefüllend auf ein 35 mm-Frame aufnehmen. Da sich die Laserpunkte aber überlappen, können nicht wirklich 150 lp/mm

aufgelöst werden. Die reelle Auflösung ist tiefer. Das bedeutet, dass sich die Grösse des Bildes der Aufnahmequalität anpassen muss.

Bei Bildschirmaufnahmen ist die Auflösung vom Reduktionsfaktor abhängig. Der Bildschirm hat immer dieselbe Auflösung, unabhängig davon, ob er formatfüllend aufbelichtet wird, oder ob pro Frame mehrere Aufnahmen aufgenommen werden.

Art. 7 Anforderung an die Filmverarbeitung

Fotografische Sicherheitskopien sollen möglichst lange ohne Qualitätseinbusse haltbar sein. Die Haltbarkeit einer verarbeiteten fotografischen Sicherheitskopie wird von der ausreichende Fixierung und Wässerung bei der Verarbeitung, der geeigneten Lagerung und der geeigneten Kontrolle bestimmt. Gerechnet wird mit einer Lebensdauer von circa 500 Jahren.

Art. 8 Qualitätskontrolle

Bei der Qualitätskontrolle der fotografischen Sicherheitskopien empfiehlt sich ein dem Material entsprechender Umgang, weil Hautkontakt – insbesondere Schweiss, Schmutz und mechanische Schrammen – die fotografischen Sicherheitskopien beschädigen können.

Art. 10 Aufbewahrung

Um dem Prinzip der Langzeitarchivierung gerecht zu werden, müssen die Bedingungen bei der Aufbewahrung und dem Unterhalt von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien stimmen.

Art. 11 Vorschriften für den Transport

Auf Wunsch der Herstellerinnen oder Hersteller kann die Verpackung der fotografischen Sicherheitskopie (Kunststoffbehälter oder säurefreie Kartonboxen) zurückgesandt werden.

Art. 13 Kostenübernahme für fotografische Sicherheitskopien

Abs. 1

Artikel 5 Absatz 3 KGSV legt fest, dass das BABS von jedem Verfilmungsprojekt der Kantone eine fotografische Sicherheitskopie in Form einer Positivkopie erwirbt und diese aufbewahrt. Mit Artikel 13 VSFS wird nun festgelegt, dass das BABS für den Bund diese fotografischen Sicherheitskopien höchstens zum Gestehungspreis erwerben darf.

Abs. 2

Farbmikrofilmkopien kamen in den 1980er-Jahren auf den Markt. Sie verfügen über die gleiche Langzeitstabilität wie SW-Silbersalzfilme und eignen sich genauso für die

Langzeitarchivierung. Weil bei gewissen Arten von Archivalien die Farben wesentlicher Informationsträger darstellen, ist es wichtig, dass das BABS auch die Kosten für Farbmikrofilmkopien und Farbseparationsverfahren auf Schwarzweiss-Film übernehmen kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Als Beispiele dafür sind farbige Baupläne aus dem 19. Jahrhundert oder zahllose seit Beginn des letzten Jahrhunderts in Farbe hergestellte Quellen zu nennen. Aber schon ältere Dokumente, etwa mittelalterliche Handschriften, Karten oder Pläne, enthalten farbliche Elemente, welche wesentlich zum Verständnis eines Dokumentes beitragen, und die es im Sinne einer ganzheitlichen Archivierung ebenfalls zu erfassen gilt.

Art. 14 Aufhebung anderer Erlasse

Die WSSD regelten hauptsächlich die Beiträge an Schutzmassnahmen. Mit der Streichung von Artikel 14 KGSG, welche im Rahmen des KAPG erfolgte, ist die Grundlage für Beiträge an Schutzmassnahmen gestrichen worden. Somit müssen nun auch die WSSD aufgehoben werden.

Andere Inhalte der WSSD, die nicht die Beiträge an Schutzmassnahmen regelten, werden grösstenteils in die VSFS übernommen.

Die Weisungen des BABS über die Herstellung, die Handhabung, Verarbeitung und Lagerung von Mikrofilmen im Bereich des Kulturgüterschutzes werden aufgehoben und deren Inhalte grösstenteils in die VSFS aufgenommen.